

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

der Gemeinde Meddersheim vom \_\_\_\_\_

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.01.1998 sowie alle dazugehörigen Änderungssatzungen außer Kraft.

Meddersheim, den \_\_\_\_\_

---

Bernd Schumacher, Ortsbürgermeister

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

neu alt

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber) 150,00 (150,00)
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 500,00 (300,00)
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte 500,00 (300,00)

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für eine Einzelgrabstätte je Grabstelle 500,00 (300,00)
2. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit je Grabstelle 500,00 (300,00)
3. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte Für die Dauer der Nutzungszeit im Wiesengrabfeld einschließlich
  - a) Grabherstellung, Grabplatte mit Gravr (Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Todesdatum), Setzen der Grabplatte = 1.050,00 Euro (810,00)
  - b) Nutzung der Friedhofshalle = 100,00 Euro (100,00)
  - c) Pflege der Anlage für 30 Jahre = 600,00 Euro (500,00)
  - d) Nutzungsrecht für 30 Jahre = 600,00 Euro (600,00)insgesamt 2.350,00 Euro (2.010,00)
4. Bestattung der 2. Urne in vorhandener Wiesengrabanlage Grabherstellung, Gravr, Setzen der Grabplatte 500,00 (400,00)

(Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sowie auch des Pflegeaufwandes für die Anlage werden für jedes volle Jahr je 1/30 der unter Ziff. II. 3 c) und d) festgelegten Gebühren berechnet. Vgl. auch Ziff. 8)
5. Urnennische in der Urnenstele 800,00 (650,00)
6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem bereits belegten Wahlgrab 300,00 (180,00)
7. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. 1, 2 bzw. 5 erhoben
8. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten bei

späteren Beisetzungen

Überschreitet die Ruhefrist der Belegung die Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte, so werden für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes volle Jahr 1/30 der unter II.1 ; II.2 und II.5 festgesetzten Gebühren erhoben. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres

#### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

Die Grabherstellung und -schließung wird von einem beauftragten Unternehmen vorgenommen. Die hierfür tatsächlich anfallenden Kosten sind vom Verpflichteten zu übernehmen.  
Die Grabherstellung für Zweitbelegungen in den Urnengräbern im Wiesengrabfeld erfolgt durch die Gemeinde.

Zusätzlich erforderliche Arbeiten der Gemeindearbeiter pauschal 100,00 (25,00)

#### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **VI. Benutzung der Leichenhalle**

a) Benutzung der Leichenhalle pauschal 100,00 (100,00)

Für alle anderen hier nicht aufgeführten Leistungen und Verrichtungen sind im Einzelfall die der Ortsgemeinde Meddersheim entstandenen tatsächlichen Kosten (insbesondere Löhne und dergleichen) neben einer etwaigen Genehmigungsgebühr nach dem Landesgebührengesetz zu zahlen.